

Satzung des „Freundes- und Förderkreises der Jungen Union im Landkreis Diepholz“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Förderkreis führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Jungen Union im Landkreis Diepholz“.
2. Der Sitz ist Bassum (Geschäftsstelle der Jungen Union im Landkreis Diepholz).
3. Der Förderkreis ist eine Gliederung der Jungen Union im Landkreis Diepholz.

§ 2 Zweck des Förderkreises

1. Zweck des Förderkreises ist es, all diejenigen, die die Arbeit der Jungen Union im Landkreis Diepholz ideell und finanziell unterstützen möchten, ein Forum zur politischen Diskussion und zum innovativen Gedanken- und Ideenaustausch zu geben.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglieder des Förderkreises können alle ehemaligen oder auch aktiven Mitglieder der Jungen Union und diejenigen Interessenten werden, die sich in besonderer Weise der Jungen Union im Landkreis Diepholz verbunden fühlen.
2. Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der Vorstand.

§ 4 Austritt / Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang bei der CDU Kreisgeschäftsstelle oder dem Vorsitzenden wirksam.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Tod des Mitglieds.
3. Als Erklärung des Austrittes ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als zwölf Monate in Zahlungsverzug ist und nach zwei Mahnungen und einer weiteren Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
4. Der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der CDU-Kreisgeschäftsstelle oder beim Vorsitzenden zu melden.

§ 5 Organe

1. Organe des Förderkreises sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) einem/einer Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in.
2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in werden alle 5 Jahre gewählt. Der/die Kreisvorsitzende der Jungen Union nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und wählt den Vorstand auf eine Dauer von fünf Jahren.

§ 8 Finanzen

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Von den Mitgliedern wird eine jährliche Spende erbeten.

2. Die Kassenführung und die Buchführung des Förderkreises erfolgt durch den CDU-Kreisverband Diepholz für den Kreisverband der Jungen Union Diepholz und ist Bestandteil der Rechenschaftslegung des Kreisverbandes der Jungen Union Diepholz.

§ 9 Änderung der Satzung

1. Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 10 Auflösung des Förderkreises

1. Der Förderkreis kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Neu-Bruchhausen, 07. Dezember 2019

Gründungsmitglieder: